

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 440. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 14. Juni 2019

1. Änderung der Legende und Änderung des ersten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 01830 im Abschnitt 1.7.5 EBM

01830 Einlegen, Wechseln oder Entfernung eines Intrauterin pessars (IUP) im Rahmen der Empfängnisregelung bei Frauen bis zum vollendeten ~~20~~2. Lebensjahr

Obligater Leistungsinhalt

- Einlegen, Wechseln oder Entfernung eines Intrauterin pessars (IUP) im Rahmen der Empfängnisregelung bei Frauen bis zum vollendeten ~~20~~2. Lebensjahr

2. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01830 im Abschnitt 1.7.5 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden Anmerkungen 2 und 3.

Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01830 wird zum 14. Juni 2019 wirksam. Bis zum 13. Juni 2019 gilt der Leistungsinhalt des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes in seiner Fassung bis zum 31. März 2019.

3. Änderung der Legende und Änderung des ersten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 01832 im Abschnitt 1.7.5 EBM

01832 Subkutane Applikation eines Depot-Kontrazeptivums im Rahmen der Empfängnisregelung bei Frauen bis zum vollendeten ~~20~~2. Lebensjahr

Obligater Leistungsinhalt

- Subkutane Applikation eines Depot-Kontrazeptivums im Rahmen der Empfängnisregelung bei Frauen bis zum vollendeten 202. Lebensjahr

4. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01832 im Abschnitt 1.7.5 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.

Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01832 wird zum 14. Juni 2019 wirksam. Bis zum 13. Juni 2019 gilt der Leistungsinhalt des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs in seiner Fassung bis zum 31. März 2019.

Protokollnotiz:

Die Träger des Bewertungsausschusses sind sich darüber einig, dass der vorliegende Beschluss keine präjudizielle Wirkung auf das anzustrebende Inkrafttreten künftiger EBM-Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen hat. Die Träger des Bewertungsausschusses verfolgen das Ziel einer unverzüglichen und möglichst zeitnahen Anpassung des EBM an Gesetzesänderungen.

Die Protokollnotiz wird nicht veröffentlicht.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2019

- 1. Streichung der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01830 im Abschnitt 1.7.5 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 und 3 werden zu Anmerkungen 1 und 2.**
- 2. Streichung der ersten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01832 im Abschnitt 1.7.5 EBM. Die bisherige Anmerkung 2 wird zu Anmerkung 1.**

Teil C

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Änderung der ersten, zweiten und dritten Bestimmung im Abschnitt 1.8 EBM

1. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen dieses Abschnittes setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung **gemäß § 2 Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung nach den Richtlinien** des Gemeinsamen Bundesausschusses zur substitions-gestützten Behandlung **Opiatabhängiger Opioidabhängiger** voraus.
2. Sofern nur die Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen 01949, 01950 bis 01952 und 01960 erbracht werden, sind die spezifischen, auf die diamorphingestützte Behandlung bezogenen Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 2 Abs. 2 sowie des ~~§ 40~~ **§ 9 Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung der Richtlinie** des Gemeinsamen Bundesausschusses zur substitions-gestützten Behandlung **Opiatabhängiger Opioidabhängiger** nicht zu erfüllen.
3. Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 01955 und 01956 setzt voraus, dass die Einrichtung zusätzlich über eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde gemäß ~~§ 5 Abs. 9~~ **§ 5a Abs. 2** Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) verfügt.

2. Änderung der Legenden der Gebührenordnungspositionen 01949, 01950 und 01955 im Abschnitt 1.8 EBM

- | | |
|-------|---|
| 01949 | Substitutionsgestützte Behandlung
Opiatabhängiger Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses im Rahmen einer Take-Home-Vergabe gemäß § 5 Abs. 9 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) |
| 01950 | Substitutionsgestützte Behandlung
Opiatabhängiger Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie |

Methoden vertragsärztliche Versorgung nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses,

01955 Diamorphingestützte Behandlung **Opioatabhängiger Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV), einschl. Kosten**

3. Änderung in der sechsten Bestimmung im Abschnitt 32.1 EBM

Untersuchungsindikation	Kennnummer	Ausgenommene GOPen
Substitutionsgestützte Behandlung Opioatabhängiger Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses	32014	32137; 32140; 32141; 32142; 32143; 32144; 32145; 32146; 32147; 32148; 32292; 32293; 32314; 32330; 32331; 32332; 32333; 32334; 32335; 32336; 32337

4. Änderung der Legende sowie der ersten und zweiten Anmerkung der Gebührenordnungsposition 32148 im Abschnitt 32.2.6 EBM

32148 Quantitative Alkohol-Bestimmung in der Atemluft mit apparativer Messung, z. B. elektrochemisch, im Rahmen der substitutionsgestützten Behandlung **Opioatabhängiger Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses**

*Der Höchstwert im Behandlungsfall für die Untersuchungen entsprechend der Gebührenordnungspositionen 32137 und 32140 bis 32148 beträgt im ersten und zweiten Quartal der substitutionsgestützten Behandlung **Opioatabhängiger Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses 125,00 EURO.***

Der Höchstwert im Behandlungsfall für die Untersuchungen entsprechend der Gebührenordnungspositionen 32137 und 32140 bis 32148 beträgt ab dem dritten Quartal oder außerhalb der substitions-gestützten Behandlung ~~Opiatabhängiger~~Opioidabhängiger gemäß Nr. 2 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses 64,00 EURO.

5. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit (min.)	Prüfzeit (min.)	Eignung der Prüfzeit
01949	Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger Opioidabhängiger im Rahmen der Take-Home-Vergabe	7	7	Tages- und Quartalsprofil
01950	Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger Opioidabhängiger	4	4	Tages- und Quartalsprofil
01955	Diamorphingestützte Behandlung Opiatabhängiger Opioidabhängiger	KA	8	Tages- und Quartalsprofil

Teil D

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2019

**Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 in die Präambeln
14.1 Nr. 2, 22.1 Nr. 2 und 23.1 Nr. 2 EBM**

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil A

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 440. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 14. Juni 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bundestag hat die Neufassung des § 219a des Strafgesetzbuches (StGB) zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch am 22. März 2019 beschlossen. Die Neufassung des § 219a StGB ist zum 29. März 2019 in Kraft getreten. Im Zuge dessen wurde ebenfalls § 24a Absatz 2 SGB V Empfängnisverhütung angepasst. Die Änderung des § 24a Absatz 2 SGB V hat zur Folge, dass Versicherte jetzt bis zum vollendeten 22. Lebensjahr und nicht mehr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf die Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln haben.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgt aufgrund der Leistungserweiterung auf die Vollendung des 22. Lebensjahr, die Anpassungen der Gebührenordnungspositionen der Empfängnisregelung für die Versicherten gemäß § 24a Absatz 2 SGB V. Dies betrifft die Leistung Einlegen, Wechseln oder Entfernung eines Intrauterinpressars (Gebührenordnungsposition 01830) und die Leistung subkutane Applikation eines Depot-Kontrazeptivums (Gebührenordnungsposition 01832) des Abschnitts 1.7.5 im EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 14. Juni 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 440. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bundestag hat die Neufassung des § 219a des Strafgesetzbuches (StGB) zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch am 22. März 2019 beschlossen. Die Neufassung des § 219a StGB ist zum 29. März 2019 in Kraft getreten. Im Zuge dessen wurde ebenfalls § 24a Absatz 2 SGB V Empfängnisverhütung angepasst. Die Änderung des § 24a Absatz 2 SGB V hat zur Folge, dass Versicherte jetzt bis zum vollendeten 22. Lebensjahr und nicht mehr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf die Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln haben.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B werden Abrechnungsanmerkungen gestrichen, die die Gültigkeit des Leistungsinhaltes der Gebührenordnungspositionen 01830 (Einlegen, Wechseln oder Entfernung eines Intrauterinpressars) und 01832 (Subkutane Applikation eines Depot-Kontrazeptivums) in der Zeit vom 1. April bis zum 13. Juni 2019 regeln.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil C

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 440. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 6. September 2018 beschlossen, die Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung (MVV-RL), Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" Nummer 2 (Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger) zu ändern. Die Änderungen sind am 7. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Der aus den Änderungen resultierende Anpassungsbedarf im EBM betrifft die durchgängige Ersetzung des Begriffs „Opiatabhängiger“ durch den Begriff „Opioidabhängiger“ sowie Verweise auf geänderte Paragraphen in den Bestimmungen des Abschnitts 1.8 EBM. Des Weiteren werden die Verweise auf die Richtlinie des G-BA zur Vereinheitlichung des EBM konkretisiert. Der Anpassungsbedarf wird vom Bewertungsausschuss mit dem vorliegenden Beschluss umgesetzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil C tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil D

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 440. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit seinem Beschluss in der 435. Sitzung die Gebührenordnungsposition 01450 als Zuschlag im Zusammenhang mit den Grundpauschalen der Kapitel 14 (Gebührenordnungspositionen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie), 22 (Gebührenordnungspositionen der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie) und 23 (Psychotherapeutische Gebührenordnungspositionen) erweitert. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die Gebührenordnungspositionen zur Videosprechstunde 01439 und 01450 in die Präambeln der EBM-Kapitel 14, 22 und 23 aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil D tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.